Gemeinde Richterswil Gemeinderat

richterswil

Gemeinderatskanzlei Seestrasse 19 8805 Richterswil 044 787 12 11 gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

Verordnung über die Wasserversorgung

(WaV / SRR 721.1)

Vom 11. Juni 2015

In Kraft ab 1. Januar 2016

Die Gemeindeversammlung Richterswil erlässt gestützt auf § 27 Abs. 1 und § 29 WWG vom 2. Juni 1991 sowie Art. 13 der Gemeindeordnung Richterswil vom 17. Mai 2009 die folgende Verordnung über die Wasserversorgung:

Inhaltsverzeichnis

I.	Glossar	3
	Allgemeinde Bestimmungen	
	Wasserversorgungsanlagen	
IV.	Hausanschlussleitung	6
V.	Hausinstallationen	8
VI.	Wasserlieferung	9
VII.	Wassermessung	12
VIII.	Finanzierung	13
IX.	Rechnungsstellung und Inkasso	14
Χ.	Straf- und Schlussbestimmungen	14

I. Glossar

GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
TWN	Trinkwasserversorgung in Notlagen

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches WVR Wasserversorgung der Gemeinde Richterswil

II. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung legt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung in der Gemeinde und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Richterswil (WVR) und den Wasserbezüger/-innen (nachfolgend «Kundschaft») fest, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Art. 3 Versorgungsgebiet

Die WVR stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets von Richterswil (Richterswil und Samstagern) sicher.

Art. 4 Umfang der Versorgung

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform der WVR.

² Die WVR der Politischen Gemeinde Richterswil ist ein selbsttragender Betrieb des öffentlichen Rechtes.

¹ Die WVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Verordnung über die Wasserversorgung und den jeweiligen Gebührenbestimmungen.

² Die WVR kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben.

³ Ebenso kann die WVR Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

⁴ Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

⁵ Die Betriebsleitung entscheidet über Fremdversorgung und Fremdlieferung.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Die WVR ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Richtlinien.

Art. 6 Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVR ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Art. 7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements ist:

- a) Eigentümer/-innen einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer/-innen, die Eigentümer/-innen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind:
- c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter/-innen, Pächter/-innen, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der WVR separat gemessen wird.

Art. 8 Grundeigentümer/-in

Grundeigentümer/-innen im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer/-innen einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer/-innen, die Eigentümer/-innen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer/-innen einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WVR mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer/-innen einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

III. Wasserversorgungsanlagen

Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die WVR erarbeitet ein GWP (Generelles Wasserversorgungsprojekt) und ein TWN (Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen; in Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches).

² Die WVR bezeichnet eine fachkundige Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 10 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz (als öffentliche Leitungen) umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- ¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVR oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 12 Hydrantenanlagen

- ¹ Die WVR hat für die Errichtung von Hydranten zu sorgen.
- ² Grundeigentümer/-innen sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken bedingungs- und entschädigungslos zu dulden.
- ³ Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt, nach Anhörung der direkt betroffenen Grundeigentümer/-innen durch die WVR.
- ⁴ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVR und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.
- ⁵ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WVR.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen

- ¹ Die öffentlichen Brunnen sind im Eigentum der Gemeinde.
- ² Unterhalt und Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund werden durch die WVR besorgt. Die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Grundeigentümer/-innen sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- ² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- ³ Die WVR ist berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zutritt zu den Installationen und Einrichtungen der WVR muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Bei erdverlegten Anschlussleitungen sind Terrainveränderungen (Aufschüttungen oder Abtrag), das Überstellen mit Bauten aller Art und das Pflanzen von Bäumen untersagt.
- ³ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVR über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- ⁴ Die WVR verfügt über eine aktuelle Bestandsaufnahme der öffentlichen Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

IV. Hausanschlussleitung

Art. 16 Definition

- ¹ Die Hausanschlussleitung reicht von der öffentlichen Leitung (Haupt- und Versorgungsleitung) inkl. Anschlussstück bis und mit zum Wasserzähler resp. Rückflussverhinderer. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Eine Hausanschlussleitung ist nur öffentlich, falls an ihr ein Hydrant angeschlossen ist (Hydrantenzuleitung).
- ² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 17 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Technische Disposition der Hausanschlussleitung wird durch die WVR bestimmt. Grundeigentümer/-innen dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVR oder deren Beauftragte erstellen lassen.
- ² Die Kosten für Planung und Bau der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. Anschlussstück) gehen zu Lasten der Grundeigentümer/innen.
- ³ Die Kosten der Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen sind vom Grundeigentümer zu tragen, wenn die bisherige öffentliche Leitung auf dessen Antrag hin aufgehoben
- oder an einen anderen Ort hin verlegt wird.
- ⁴ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- ⁵ Werden durch Terrainveränderungen (Aufschüttungen oder Abtrag), das Überstellen mit Bauten aller Art und das Pflanzen von Bäumen eine Verlegung oder vorübergehende Entfernung der Anschlussleitung erforderlich, tragen die Grundeigentümer/-innen die gesamten Kosten.

⁶ Die Grundeigentümer/-innen haften für Schäden, welche durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursacht werden.

Art. 18 Technische Bedingungen

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVR für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 19 Erdung

- ¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- ² Die WVR ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsreche auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WVR schriftlich bestätigt werden.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde, alle übrigen Teile gehören den Grundeigentümer/innen.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVR oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der WVR, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer/-innen.
- ² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel nach Massgabe der Benutzung, in besonderen Fällen zu gleichen Teilen belastet.
- ³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zweigen, sind der WVR sofort mitzuteilen.
- ⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) Bei mangelhaftem Zustand;
 - b) Bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;

⁵ Die Grundeigentümer/-innen haben für diese Arbeiten dem Personal der WVR oder deren Beauftrage ungehinderten Zutritt zu gewähren.

Art. 23 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVR zu Lasten der Kundschaft vom öffentlichen Netz abgetrennt, sofern die Kundschaft nicht schriftlich, innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung, eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

V. Hausinstallationen

Art. 25 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlagen nach dem Wasserzähler resp. Rückflussverhinderer.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

Hausinstallationen stehen im Eigentum der Grundeigentümer/-innen.

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümer/-innen haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursachen.

Art. 28 Erstellung/Meldepflicht

- ¹ Grundeigentümer/-innen haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch qualifiziertes Fachpersonal erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- ² Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WVR melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- ³ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVR umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien des SVGW verbindlich.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVR die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 30 Abnahme

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der öffentlichen Anlagen können Hausinstallationen bei Bedarf vor der Inbetriebnahme von der WVR zu Lasten der Kundschaft abgenommen werden. Die WVR übernimmt mit dieser Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Kontrolle

- ¹ Mangelhafte Anlagen sind der WVR sofort zu melden.
- ² Bei vorschriftswidrig ausgeführten, schlecht unterhaltenen oder den geltenden Vorschriften nicht mehr genügenden Hausinstallationen haben die Wasserbezüger/-innen auf schriftliche Aufforderung der WVR die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Wird dies unterlassen, so kann die WVR die Mängel auf Kosten der Wasserbezüger/-innen beheben lassen.
- ³ Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle durch die WVR zu Lasten der Kundschaft statt.

Art. 32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Betrieb der Wasserversorgung haben können. Die WVR ist berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und deren Einbau durchzusetzen.

Art. 33 Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser¹

- ¹ Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.
- ² Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

VI. Wasserlieferung

Art. 34 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die WVR liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- ² Die WVR ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

¹ Eigenwasser: Privates Wasser beispielsweise aus eigenen Quellen Grauwasser: fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser, wie es etwa beim Duschen, Baden oder Händewaschen anfällt, und zur Aufbereitung zu Brauch- bzw. Betriebswasser dienen kann.

Art. 35 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WVR kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- ² Die WVR ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVR übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten.
- ⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und ihrer angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 36 Anschlussgesuch

- ¹ Für jeden Neuanschluss ist der WVR ein Anschlussgesuch unter Beilage aller notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes.
- ² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien des SVGW entsprechen, kann die WVR einen Hausanschluss verweigern.

Art. 37 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der WVR für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter/-innen, Pächter/-innen und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 38 Handänderungen

Handänderungen sind der WVR frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist zudem eine verantwortliche Person zu bezeichnen (Art. 42).

Art. 39 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVR, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 40 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVR ersatzpflichtig und hat eine Umtriebsentschädigung zu entrichten.

Art. 41 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die WVR und erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen, die von der WVR zur Verfügung gestellt werden.

Art. 42 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks, mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weiter Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Art. 43 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer/-innen sind verpflichtet, das Wasser bei der WVR zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- sowie Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVR. Die WVR ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 45 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVR und der Kundschaft.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVR mindesten 30 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer/-innen haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

VII. Wassermessung

Art. 46 Ermittlung des Verbrauchs

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch eine geeichte Messeinrichtung festgestellt wird.

Art. 47 Einbau

- ¹ Die Messeinrichtung wird von der WVR zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der WVR.
- ² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WVR entscheidet über Ausnahmen.
- ³ Die WVR entscheidet über die Art und Grösse der Messeinrichtung.

Art. 48 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 49 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVR festgelegt. Die Grundeigentümer/-innen haben einen vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer/-innen ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 50 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen.

Art. 51 Ablesung der Messeinrichtung

- ¹ Die Ableseperioden werden von der WVR festgelegt. Wo keine Wassermesser vorhanden sind, wird der Wasserbezug nach Pauschalansätzen entsprechend dem mutmasslichen Verbrauch berechnet.
- ² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 52 Messung

Die WVR revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.

Art. 53 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der WVR sofort zu melden.

VIII. Finanzierung

Art. 54 Grundsatz

Die Gemeinde Richterswil erhebt, gestützt auf § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich vom 2. Juni 1991 zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung Benutzungsgebühren.

Art. 55 Eigenwirtschaftlichkeit

Die WVR hat ihre Aufgaben finanziell selbsttragend zu erfüllen. Für die Gebührenfestsetzung wird, auf Grundlage des Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) ein Finanzplan geführt.

Art. 56 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) Erhebung von Benützungsgebühren;
- b) Abgeltung von Sonderleistungen;
- c) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 57 Festsetzung der Gebühren

¹ Die Gebührenfestsetzung basiert auf der Finanzplanung und erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Grundlagen zur Berechnung der Gebühren werden gegenüber der Kundschaft offen gelegt.

Art. 58 Besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren im Einzelfall erhöhen oder herabsetzen.

Art. 59 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr ist ein Staffeltarif und wird aufgrund der gesamten bezogenen Wassermenge pro Zähler und Jahr erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einer progressiven Grundgebühr und einer degressiven Mengengebühr.

² Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in einem separaten Gebührenreglement der Wasserversorgung (WaG) geregelt. Die Wassergebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 60 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind separat abzugelten. Deren Abgeltung ist im Gebührenreglement der Wasserversorgung (WaG) zu regeln.

IX. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 61 Rechnungsstellung

Benützungsgebühren

Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden jährlich, mit Erhalt der Rechnung fällig. Ein Akontobetrag kann nach Bedarf in der Höhe des letztjährigen Verbrauchs fällig gestellt werden.

Art. 62 Zahlungsbedingungen

Alle von der WVR gestellten Rechnungen werden 30 Tage nach der Zustellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.²

Art. 63 Gebührenpflichtige Schuldner

Die Benutzungsgebühren werden von der Kundschaft geschuldet.

Art. 64 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach dem OR.

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 65 Wassersperre

Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 66 Zuwiderhandlungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf die Verordnung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 67 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WVR kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG 24. Mai 1959, § 29a (2003))

Art. 68 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Wasserversorgung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, frühestens jedoch per 1. Januar 2016, in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Wasserversorgung vom 3. November 2003 und die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung vom 29. November 2007.

Zustimmung durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Hans Jörg Huber
Der Schreiber: Roger Nauer